§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein "Behinderten-Sport-Freunde Frohnau e. V." (abgekürzt: BSF Frohnau e. V.) hat seinen Rechtssitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Behinderten-Sport-Verbandes Berlin e.V.
- 2) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- 3) Als Gründungstag gilt der 3. Oktober 1954.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsordnung. Er ist konfessionell und politisch nicht gebunden.
- 2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Gymnastik, Wassergymnastik, Schwimmen im Rahmen des Behindertensports und des Rehabilitationssports.
 - Bei Kindern und Jugendlichen wird die gruppenpädagogische Arbeit mit einbezogen.
- 3) Das gegenseitige Verständnis und die menschlichen Beziehungen zwischen den Behinderten und ihren nicht behinderten Angehörigen und Freunden soll gefördert werden. Dazu dienen auch außersportliche Begegnungen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Organe des Vereins (§ 7 b und c) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen. Einzelheiten dazu werden in der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Vereins geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Bildung von und der Beitritt zu Gemeinschaften oder Kooperationen mit anderen Sportvereinen oder Einrichtungen im Rahmen des Vereinszwecks sind zulässig.
- 8) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- 9) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 10) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Passiven Mitglieder
- 2) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen wollen. Sie dürfen nicht am Übungsbetrieb teilnehmen.
- 3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit
- 4) Passive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die schwerstbehinderte Mitglieder und auch minderjährige Mitglieder begleiten. Sie dürfen am Sportbetrieb nur teilnehmen, wenn eine sichere Teilnahme des behinderten Mitglieds an der Übungsstunde sonst nicht gewährleistet ist.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied (entsprechend § 3) angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit einem Aufnahmeantrag, unter Anerkennung der Vereinssatzung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger, bzw. nicht geschäftsfähiger Mitglieder, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung kann zum Ende eines Monats erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher mitzuteilen. Bei Minderjährigen, bzw. nicht geschäftsfähigen Mitgliedern, ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Etwa zur Verfügung gestelltes Vereins-Eigentum ist zurückzugeben, andernfalls werden die Kosten in Rechnung gestellt.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- 7) Dem Aufnahmeantrag muss ein Gesundheitsfragebogen beigefügt werden, der beim Verein bleibt. Unter Umständen kann vom Vorstand zusätzlich ein ärztliches Attest angefordert werden.
- 8) Die Aushändigung einer Kopie des Aufnahmeantrags, der von einem Vorstandsmitglied unterschrieben sein muss, gilt als Bestätigung der Aufnahme des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsund Gebührenordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - e) die Mitteilung von Anschriftenänderung
 - f) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 5) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag den Beitrag stunden oder auch teilweise/ganz erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und nachweisen.
- 6) Beitrag ist auch dann zahlbar, wenn Übungsstunden aus organisatorischen Gründen nicht stattfinden können.
- 7) Wenn durch die Mitgliederversammlung des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn diese ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- 8) Den Weisungen der für die einzelnen Übungsgruppen verantwortlichen Übungsleiter ist Folge zu leisten. Sofern ein Mitglied durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes über Gebühr beeinträchtigt oder gefährdet, kann es vom Übungsleiter für diesen Tag von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 6 Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2, Abs. 10.
- 2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- 3) In den Fällen § 6, Abs. 1. a, c, d und e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
 - Gegen die schriftlich mitzuteilende Maßregelung kann vier Wochen nach Erhalt beim Ehrenrat Einspruch erhoben werden.
 - Dieser prüft die Begründung und teilt dem Vorstand seine Entscheidung mit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Annahme des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl des Ehrenrats
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse, bei Bedarf
 - i) Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeiten in der Beitrags- und Gebührenordnung
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Bestimmung und Wahl eines Wahlleiters
 - I) Satzungsänderungen
 - m) Beschlussfassung über Anträge
 - n) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - o) Auflösung des Vereins
- 2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet einmal jährlich statt und sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, können die Einladung mittels elektronischer Post bekommen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Beschlüsse und Wahlen werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen, sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 Abs. 1 a und d)
 - b) von jedem Ehrenmitglied
 - c) vom Vorstand

- 7) Anträge müssen bis Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Für die Einberufung gelten sinngemäß die Bestimmungen wie in §8, Abs. 3 beschrieben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach ordnungsgemäß gestelltem Antrag durchgeführt werden.

§ 9 Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlvorschriften

- 1) Erwachsene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, fördernde und passive Mitglieder besitzen kein Stimmund Wahlrecht
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder des Vereins.
- 5) Abwesende Mitglieder, die für eine Funktion vorgeschlagen werden, können nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden.
- 6) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- 8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer verfasst. Ist dieser verhindert, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu bestimmen. Es soll die wesentlichen Ergebnisse sowie gefassten Beschlüsse enthalten und ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9) Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und durch die Mitgliederversammlung angenommen.
- 10) Vor einer Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden.
 - Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten.
 - Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart

Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung verringert oder erweitert werden, ohne dass es einer förmlichen Satzungsänderung bedarf.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und Verträge zu schließen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3) Geschäftsführender Vorstand und zugleich Vorstand gemäß § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4) Die Mitglieder des Vorstandes werden im ersten Quartal eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, so wählt die Mitgliederversammlung, innerhalb von 6 Wochen, für den Rest der Amtszeit ein neues geschäftsführendes Mitglied. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, kann der geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen erweiterten Vorstand für den Rest der Laufzeit einsetzen.

Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

- 5) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen, erledigt die Kassengeschäfte und sorgt für eine lückenlose Rechnungslegung.
- 6) Die Wahrnehmung mehrerer Funktionen durch eine Person ist zulässig, sofern sie nicht in den Bereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei erwachsenen Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und bestimmen ihren Obmann selbst. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

Scheidet ein Ehrenrat vor Ablauf der Amtszeit aus, können bis zum Ende der Amtszeit vom verbliebenen Ehrenrat seine Aufgaben übernommen werden. Sollte ein weiterer Ehrenrat ausscheiden, wird für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein kommissarischer Ehrenrat eingesetzt.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.
- 4) Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein kommissarischer Kassenprüfer eingesetzt.

§ 13 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt nimmt der Verein von jedem Mitglied Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Behinderung und die auf dem Gesundheitsfragebogen erfassten Daten auf. Diese Informationen werden auf Karteikarten erfasst und auf dem PC gespeichert. Sie werden als Datei oder in gedruckter Form soweit nötig an Vorstandsmitglieder und Übungsleiter herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2) Als Mitglied im Behinderten-Sportverband Berlin e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin, sowie an den Landessportbund Berlin e.V. zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Mitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei neben Fotos und Filmen auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.
- 4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden gestellt werden. Dieser muss innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages eine Vorstandssitzung einberufen. Spätestens 14 Tage danach muss die schriftliche Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die über den Antrag zu entscheiden hat. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Antrag ist angenommen, wenn wenigstens drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten dafür sind.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für den Behindertensport.
- 3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am14. März 2014 von der Mitgliederversammlung geändert und neugefasst worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch den Eintrag in das Vereinsregister verlieren alle vorher von der Mitgliederversammlung beschlossenen und im Vereinsregister eingetragenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird bestätigt.

Frank Völkel (1.Vorsitzender)	Sabine Poethke (Kassenwart)